

# Die Militär-Artikel der revidirten Bundesverfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **18=38 (1872)**

Heft 18

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94638>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 18.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

**Inhalt:** Die Militär-Artikel der revidirten Bundesverfassung. (Schluß.) — Ideen über eine zweckmäßige und Nutzen bringende Anordnung von Feld-Mandövern. (Schluß.) — Die italienische Armee. (Fortsetzung.)

## Die Militär-Artikel der revidirten Bundes- verfassung. (Schluß.)

Der Artikel 19 enthält drei Bestimmungen; die erste ist: „Das Bundesheer besteht aus der gesammten, nach der eidg. Gesetzgebung dienspflichtigen Mannschaft.“

Die Aufhebung des früher angenommenen Scala-Systems ist zweckmäßig, da die Wehrkraft dadurch vermehrt wird, und billig, da die Wehrmänner der verschiedenen Kantone früher in höchst ungleicher Weise für den Dienst in Anspruch genommen wurden. Die bisherige Ungleichheit der Dienstzeit in den Aufgeboten wird mit Annahme dieser Bestimmung verschwinden.

Einen Begriff von der Ungleichheit gibt der Umstand, daß der Auszug im Kanton Luzern aus 12, im Kanton Uri aus 5 Jahrgängen gebildet wurde. In Glarus wurden 15 Jahrgänge, in Zürich, Aargau, Thurgau und Tessin 6 Jahrgänge zur Fortbildung der Landwehr benützt. In den übrigen Kantonen schwankt die Anzahl der Jahrgänge, die zur Bildung der Aufgebote verwendet werden, zwischen den genannten Zahlen. — Ist da eine Spur von der oft gerühmten Gleichheit zu finden? Waren da die Lasten der Wehrpflicht gleichmäßig vertheilt?

In Zukunft werden die Kantone nicht mehr, wie bisher geschehen ist, von 32% — 72% der wehrhaften Mannschaft zum Bundesheer stellen. Im Interesse der Gerechtigkeit, der Gleichheit und Billigkeit wird der bisherige Zustand aufhören.

Die zweite Bestimmung des Artikels 19 lautet: „In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheer gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.“

Diese Bestimmung ist gewiß sehr angemessen. Die Schweiz ist kein so großer Staat, daß sie ohne den größten Nachtheil einen Theil ihrer Streitkräfte an die Kantone (denen sie doch nichts nützen würden) abtreten könnte. Kräfte, über welche nur die Kantone verfügen, würden nichts dazu beitragen, den Erfolg zu sichern.

Das Jahr 1798 hat hievon einen Beweis geliefert. Damals hat sich die politische und militärische Organisation der Schweiz gleich mangelhaft erwiesen. Doch werfen wir einen Blick auf die damaligen Ereignisse. Der Krieg und die Okkupation der Schweiz war, um Frankreich ihre Hülfquellen nutzbar zu machen, eine vom Direktorium beschlossene Sache. Die Unruhen in der Waadt gaben den Franzosen den erwünschten Anlaß, sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu mischen. Zunächst war der Angriff Frankreichs nur gegen Bern, den mächtigsten der schweizerischen Kantone, gerichtet. Unter dem Vorwand, die Waadtländer gegen die Bedrückung Berns zu schützen, begann Frankreich den Kampf. Durch die Versicherung, daß die Unternehmung Bern allein gelte und die andern Kantone nicht bebelligt werden sollten, veranlaßte es diese, sich dem Kampf fern zu halten. Die Kantone überließen Bern seinem Schicksal, nicht bedenkend, daß mit seinem Fall auch ihr Untergang besiegelt sei. Bern unterlag, wenn auch nicht, ohne daß es sich in der letzten Stunde zu heldenmüthiger Energie aufgerafft und dem siegreichen Feind Achtung abgezwungen hatte. Nachdem Bern gefallen, legten die Franzosen die Maske ab; ihre Heerführer sprachen zu den Kantonen, wie der Herr zu den Untertanen. Sie unterhandelten nicht, sondern befahlen. Die frühere Zusage, die Staatseinrichtungen und Verfassungen der Kantone achten zu wollen und sie in keiner Weise zu belasten, wurde nicht gehalten. Als

die helvetische Verfassung eingeführt werden sollte, entschieden sich die Bergkantone für bewaffneten Widerstand. Mit Begeisterung griff das Volk zu den Waffen. Durch rasches, energisches Handeln wäre es vielleicht möglich gewesen, den vaterländischen Boden von den Franzosen zu befreien, doch die Verfügung über die an sich schon verhältnißmäßig geringen Streitkräfte war nicht in eine Hand gelegt. Der Kriegsrath, dem man die Leitung der Operationen auftrug, wurde durch Rücksichten verschiedener Art gehemmt. Die politischen Verhältnisse nöthigten zu einer Zersplitterung der Kräfte, die verhängnißvoll werden mußte. Die Regierungen fühlten sich nicht sicher, wenn ihre Truppen entfernt waren. So geneigt sie waren, die Hülfe anderer anzurufen, so wenig konnten sie sich entschließen, andern diese zu gewähren. Der Grundsatz, daß nur vereinte Kräfte einen Erfolg ermöglichen, war ihnen fremd. Die Offensivunternehmung der Waldstätter mißlang, die meisten Orte riefen bald wieder ihre Truppen zum Schutze der engeren Heimat zurück, auch wenn diese vom Feind gar nicht bedroht war. — Gegen Schwyz wandte sich der Sturm. Heidenmüthig fochten hier der alten Schweizer würdige Nachkommen an der Schindelleggi, bei Rüschnacht, Arth, am Morgarten und bei Rothenthurm. Sie fochten todesmüthig, aber sie fochten allein. Ihre Bundesbrüder waren fern, nur auf eigene Rettung bedacht, wie wenn diese möglich gewesen wäre ohne den Erfolg auf dem entscheidenden Punkt. Geschwächt durch die erfolgten Siege mußten die Schwyzer endlich kapituliren, und die andern Kantone, die fühlten, wie ungenügend ihre Kräfte allein seien, den Kampf mit den siegreichen Halbbrigaden der Neufranken aufzunehmen, beeilten sich jetzt, sich zu unterwerfen.

Es wäre traurig, wenn wir aus diesen Ereignissen keine Lehre zu ziehen wüßten. Die politische Verfassung der Schweiz mußte fester begründet und die Verfügung über die Streitkräfte in eine Hand gelegt werden. Dieses war bis jetzt nur theilweise der Fall. — Der Satz, daß der Bund über sämtliche Streitkräfte der Kantone verfügen soll, hat daher unsern ganzen Beifall.

Der dritte Satz des Artikels 19 lautet: „Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, so weit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.“ Diese Bestimmung erscheint sehr angemessen. Sie hat ihre geschichtliche Berechtigung und setzt die Kantone in die Lage zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Handhabung der Polizei ohne weitere Anfragen und Unterhandlungen stets über die zur Durchführung zweckmäßig erachteter Maßregeln nöthigen Truppen zu verfügen. Im Uebrigen ist dieses eine Bestimmung, die mehr eine politische als militärische Bedeutung hat.

Weitaus der wichtigste Artikel der revdirten Verfassung (in militärischer Beziehung, die für uns allein in Anbetracht fällt) ist der 20. — Die erste Bestimmung desselben lautet:

„Die Organisation des Bundesheer-

es ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.“

Bis auf den heutigen Tag besteht das schweizerische Heer aus den Contingenten von 25 ganzen und Halb-Kantonen. Es ist dieses eine Ungeheuerlichkeit, welche die Zusammensetzung des Reichsheeres selbigen Angebens noch übertrifft!

Diese absonderliche Gestaltung des schweizerischen Militärwesens ist mit der Entstehung des schweizerischen Bundes eng verknüpft und auch nur so erklärlich. Der Bund der Städte und Länder entstand, um dem gemeinsamen Feind der freien Gemeinwesen, „dem Feudaladel, kräftiger zu widerstehen.“ Wie seine Verfassung, so behielt jeder der schweizerischen Orte bei Aufnahme in den Bund der Eidgenossen sein eigenthümliches Kriegswesen bei. — Gleichwohl fühlte man schon frühe das Bedürfnis einer gemeinsamen Kriegsordnung und so wurde 1393 der Sempacher Brief aufgestellt. — Da die Absicht der Eidgenossen ursprünglich nicht war, sich vom Reich zu trennen, so unterließen sie es, ihr Kriegswesen auf einem einheitlichen Fuß einzurichten. Als aber bei dem Westphälischen Friedensschluß die schweizerische Eidgenossenschaft als unabhängiger Staat anerkannt wurde, da ging das erste Augenmerk der schweizerischen Staatsmänner auf Kräftigung der Wehranstalten. In Folge dessen kam 1678 das eidgen. Defensional zu Stande, dessen allgemeine Durchführung an dem Widerstand der kleinen Kantone scheiterte.

Im 14. und 15. Jahrhundert war der Bund der schweizerischen Eidgenossen fester begründet, als die Verbindungen ihrer Gegner. Ihr Kriegswesen war besser eingerichtet, als das ihrer Nachbarn. Erst am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts begann die Neugestaltung der Staaten und Heere. Erst von da an wurde die Verwendung der Mittel zum Kriegszweck mehr und mehr in eine Hand gelegt; die früher beschränkte Macht der Fürsten wurde fester begründet. Doch diese gewaltige Veränderung machte ihre Rückwirkung auf die Schweiz weniger geltend, da diese seit den italienischen Feldzügen vom Anfang des 16. Jahrhunderts sich fremden Händen fern hielt und sie von keinem äußern Feind mehr angegriffen wurde.

Nach einem durch zwei Jahrhunderte mit größtem Heldemuth geführten Kampf hatte die Schweiz einen beinahe 300 Jahre andauernden Frieden. In dieser langen Friedenszeit blieb die Staats- und Kriegsverfassung derselben so ziemlich auf dem Punkt stehen, den sie zu Anfang des 16. Jahrhunderts erreicht hatte. Ist es da überraschend, wenn 1798 beide den Anforderungen nicht mehr entsprachen?

So große Verehrung wir für die politischen Einrichtungen der alten Schweizer, die sich zum Theil bis auf den heutigen Tag erhalten haben, besitzen, so kann diese doch nicht so weit gehen, daß wir geschichtlichen Erinnerungen die Ehre und die Erhaltung des Vaterlandes zum Opfer bringen möchten. Wir müssen alle Kräfte anspannen, wenn wir in einem ernsten Kampf mit unsern mächtigen Nachbarn mit Ehren bestehen wollen!

Was andere und zwar mächtigere Staaten schon längst als richtig anerkannt und gethan haben, zu dem müssen wir uns jetzt entschließen. Wir müssen unser Wehrwesen einheitlich organisiren und die Leitung desselben im Frieden und Krieg in eine (doch wünschen wir kräftige) Hand legen.

Wir sind zwar längst gewöhnt, die Vortrefflichkeit unserer Wehranstalten loben zu hören. Doch wenn wir den Bericht unseres Generals lesen, wenn wir uns an die Darlegung des Hrn. Bundesrath Welti erinnern, so müssen wir gestehen, daß unser Militärwesen heute nicht so eingerichtet ist, daß wir mit Zuversicht ernstern Verwicklungen entgegengehen dürften.

Gegenwärtig finden wir in unserm Bundesheer keine Einheit, keine Uebereinstimmung; die Friction in der Verwaltung ist so groß, daß sie voraussichtlich jede erfolgreiche Thätigkeit ausschließen würde.

Das eidg. Militär-Departement ist in seinen Anordnungen beinahe ganz auf den guten Willen der Kantone beschränkt. Ueber geringfügige Kleinigkeiten müssen endlose Korrespondenzen geführt werden.

An die Stelle der kantonalen Militär-Direktoren muß die Division treten. Statt zu bitten, muß das eidg. Militär-Departement befehlen können.

Schon bei der Einrichtung des Bundesheeres wäre es angemessen gewesen, wenn gesetzlich bestimmt worden wäre, daß an die Spitze der eidgenössischen und kantonalen Militär-Departements immer höhere Offiziere gestellt werden müssen. In diesem Falle hätte man dem Chef des eidg. Militär-Departements militärische Strafbefugniß über die kantonalen Militär-Direktoren einräumen können, was gute Folgen gehabt haben würde.

Es ist sonderbar, daß gerade die Kantone das meiste Gewicht auf Beibehalt eines eigenen Kriegswesens legen, die am allerwenigsten in der Lage sind, für eine angemessene Instruktion zu sorgen und die meiste Mühe haben, ihren Verpflichtungen gegen den Bund nachzukommen. Es ist eine Merkwürdigkeit, daß kleine Kantone, die zum Bundesheer ein Kontingent stellen, welches die Stärke einer Kompagnie anderer Staaten nicht viel übersteigt, für dieses kleine Kriegsheer ein Militär-Departement und den ganzen Apparat haben, der dem eines großen Staates ähnlich sieht wie die Karrikatur dem Original.

Die Instruktion der Unter- und Oberoffiziere kann nur durch den Bund in erspriechlicher Weise geleitet werden. Er besitzt allein die Mittel, welche den Kantonen, und besonders den kleinen, gänzlich mangeln.

Die Centralisation des Militärwesens bietet allein die Möglichkeit, die höhern Führer mit den Truppen in der nöthigen Berührung zu erhalten. Bei dem jetzigen System war keinem höhern Offizier Gelegenheit geboten, sich praktisch zum Truppenführer auszubilden. Wie soll ein Offizier im Felde seine schwierige Aufgabe lösen, wenn er sozusagen nie mit Truppen in Berührung gekommen ist und diese ihm vollständig fremd sind. Schon dieses allein dürfte als entscheidendes Gewicht in die Waagschale fallen.

Die Truppenaufgebote von 1870 und 1871 haben

auch viele Mängel in der Art, wie die Kantone ihren Verpflichtungen gegen den Bund nachkommen, zu Tage treten lassen. Bei dem plötzlichen Truppenaufgebot von 1870 sind die Bataillone eines großen Kantons mit leeren Infanterie-Caissons an die Grenze gerückt. Die später vorgenommenen Inspektionen bewiesen, daß nicht weniger als nahezu 40,000 Kapüte auf den Bedarf fehlten. Die Korpsausrüstung für die Landwehr war in der Mehrzahl der Kantone nicht vorhanden. Nach dem Bericht hätten nur circa 104,000 Mann feldmäßig ausgerüstet werden können. In einem Kanton, behauptete ein Kommissionsmitglied, hätte die Kommission noch glatte Steinschloßgewehre, zur Bewaffnung der Landwehr bestimmt, gefunden.

Ob allen Mängeln bei Centralisation des Militärwesens abgeholfen wird, wissen wir nicht, es ist sogar Zweifel erlaubt; doch weiß man dann wenigstens, an wen man sich zu halten hat. Die Schuld kann nicht mehr von Einem auf den Andern geschoben werden.

Man nimmt endlich den Kantonen den Säbel durch die Centralisation nicht weg, denn die Eidgenossenschaft hat ja ohnedies weitaus den größern Theil der durch Bewaffnung des Heeres erwachsenden Auslagen getragen. Uebrigens werden die Kantone nicht mehr in die Lage kommen, einzeln Krieg zu führen; die Schweiz braucht den Säbel nur gegen einen äußern Feind und da ist es angemessen, wenn der Bund denselben schon hat und ihn nicht erst von den Kantonen ausleihen muß. So weit es nothwendig, ist den Kantonen die Verfügung über die bewaffnete Macht (durch Art. 19, Lemma 3) gesichert.

Der zweite Satz des Artikels 20 lautet: „So weit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.“

Es ist gewiß zu billigen, wenn man so viel als möglich die taktischen Einheiten aus Leuten desselben Kantons bildet, wo dieses aber nicht thunlich erscheint, darf man kein Bedenken tragen, Leute von 2 Kantonen in einen taktischen Körper zu vereinen. Es werden dann die 22 Halbbataillone und die 34 Einzelkompagnien verschwinden. Wir werden die bei Zusammenstellung von Halbbataillonen zu einem Bataillon zu Tage tretende Lächerlichkeit nicht mehr sehen. Es wird nicht mehr ein Halbkanton den Kommandanten, der andere den Major, der eine den Ademajor, der andere den Gefälligen u. s. w. zu liefern haben. Halbbataillone sollte es überhaupt in einer Armee nicht geben. Schon der Name sagt, daß man es mit etwas Halbem (was man immer vermeiden soll) zu thun hat. Was aber soll man erst zu einem Sechstelbataillon sagen? Die Einzelkompagnien hat man bisher nicht anders zu verwenden gewußt, als daß man sie zu Geschützbedeckungen verwendete.

Der dritte Satz des Artikels 20 lautet: „Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund.“

Die Bestimmung über Centralisation des Unterrichts ist eine notwendige Folge der Centralisation des ganzen Militärwesens. Der Gedanke desselben war schon in die frühere Bundesverfassung aufgenommen. Lemma 7 des Artikels 21 derselben sagt nämlich: „Die Centralisation des Militär-Unterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.“ Es ist sehr zu bedauern, daß dieses nicht wirklich schon früher geschehen ist. Es würde dieses vortheilhaft für die Ausbildung der Infanterietruppen gewesen sein und dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, die Vortheile der Centralisation des Militärwesens darzulegen.

Durch Lemma 3 des Artikels 20 werden die einzelnen Wehrpflichtigen der Kosten für Uniformirung und Bekleidung entlastet, was uns nicht mehr als billig erscheint und was wir, wie jeder Wehrmann, mit Genugthuung bemerken.

Die weitem Sätze des Artikels 20 lauten:

„Das Kriegsmaterial der Kantone in demjenigen Bestande, welcher nach den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben ist, geht an den Bund über.“

Immerhin bleibt das Verfügungsrecht der Kantone nach Maßgabe von Art. 19, Lemma 3, vorbehalten.

Der Bund ist berechtigt, die Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude, welche in den Kantonen vorhanden sind, zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen. Die nähern Bedingungen der Uebernahme werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Die Ausführung des Militärgesetzes in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen.“

Was diese letztere Bestimmung soll, ist uns nicht klar. Dieselbe scheint uns im Widerspruch mit dem angenommenen Grundsatz der Centralisation des Militärwesens.

Artikel 21 ist unverändert beibehalten worden.

Zu bedauern ist, daß die Verhältnisse der Leitung des Heeres für Frieden und Krieg nicht durch eine besondere Verfassungsbestimmung geregelt wurden. Die Wichtigkeit des Gegenstandes dürfte dieses gerechtfertigt haben.

Fassen wir nun das Resultat unserer Betrachtungen kurz zusammen, so kommen wir zu dem Schluß, daß die Militärartikel vom rein militärischen Standpunkt aus sich nicht wohl angreifen lassen, vom politischen ist dieses eine andere Sache. Doch mit Politik haben wir uns glücklicher Weise nicht zu beschäftigen.

Die Reorganisation unserer Armee auf der festgestellten Grundlage wird voraussichtlich manches Opfer verlangen, doch diesen können wir uns auf keinen Fall entziehen. Die Instruktionszeit muß jedenfalls verlängert werden, wenn die Truppen nach den Anforderungen der Gegenwart kriegstüchtig herangebildet werden sollen. Für die Ausbildung der Offiziere muß weit mehr als bisher geschehen. Dieses

Alles wird schwere finanzielle Opfer erfordern. Wir können diesen (auch wenn unser Militärwesen nicht centralisirt wird) nicht entgehen. Wir haben Pflichten nicht nur gegen uns, sondern auch gegen die Nachbarstaaten. Wenn wir nicht im Stande sind, nöthigenfalls mit dem Schwert unsere Grenzen zu vertheidigen, dann wird es bald keine freie Schweiz mehr geben.

Es fragt sich daher, ist die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes, ist unsere National Ehre der Opfer werth, welche uns ihre Aufrechterhaltung auferlegt? Die Antwort wird, wie wir hoffen, nicht zweifelhaft sein.

Es ist unsere volle Ueberzeugung: wenn wir in ernsten Zeiten unsere heiligsten Güter erhalten oder wenn wir, falls der Sieg nicht möglich, unserer großen Geschichte würdig fallen wollen, so muß mancher, ja es müssen sehr viele Verbesserungen in unserem Militärwesen stattfinden. Dazu bietet die Centralisation den Weg. Allerdings ist mit der Centralisation des Militärwesens noch lange nicht Alles gethan; doch ist die Möglichkeit zur Kräftigung unseres Wehrwesens gegeben, die bei dem jetzigen System ausgeschlossen ist. E.

### Ideen über eine zweckmäßige und Nutzen bringende Anordnung von Feld-Manövern.

(Schluß.)

Ein Beispiel, welches aber keineswegs den Anspruch auf Mustergültigkeit machen will, dürfte am leichtesten die praktische Anwendung obiger Ideen zeigen. —

Angenommen es seien 8 Bataillone Infanterie, 1 Schützenbataillon, 3 Batterien und 1½ Escadron zu einer Feldübung zusammengezogen. — Zu den vorbereitenden Uebungen werden die in 2 Brigaden getheilten Truppen in die Gegend von Ylière und Guarnens instradirt. Am 6. September sollen die Uebungen gegen einander beginnen und zu dem Ende gibt der Kommandirende am Morgen des 5. die Generalidee aus.

#### Generalidee.

Eine bei Aubonne sich konzentrirende Armeedivision hat in Erfahrung gebracht, daß der Feind in mehreren Kolonnen über den Jura im Vordringen begriffen ist. Ihre in der Gegend von Ballens aufgestellte Avantgarde, das Südkorps, in der Stärke von 4 Infanterie-Bataillonen, 1 Schützen-Bataillon, 2 Batterien und 1 Escadron, erhält den Befehl, dem Feinde sogleich entgegenzugehen, um unter möglicher Erschwerung seines Vormarsches Genaueres über seine Stärke und Absicht in Erfahrung zu bringen.

Der Feind, welcher in 2 Kolonnen über den Jura vordringt, ist mit seiner linken Kolonne bereits nach La Sarraz gelangt. Er sucht nun vor Allem seine Verbindung mit der rechten Kolonne zu bewerkstelligen und pouffirt zu dem Ende seine Avantgarde, das Nordkorps, in der Stärke von 4 Bataillonen, 1 Batterie und 1½ Escadron bis gegen Ysle vor.